

Lenor-Flasche führte Kunden in die Irre

Frankfurt. Procter & Gamble darf den Weichspüler Lenor nicht mehr mit dem Hinweis „+30 % mehr Wäschen pro Liter“ bewerben. Das entschied das Landgericht Frankfurt am Main (Az.: 2-03 O 19/15). Es sah in der Auslobung für das „Lenor Superkonzentrat“ eine irreführende Angabe. Auch wenn die Aussage zwar objektiv richtig sei, entstehe beim Verbraucher ein unrichtiger Eindruck. Da P&G mit der Produkteinführung die Füllmenge pro Flasche reduziert habe, seien im Vergleich mit der alten Lenor-Flasche tatsächlich nur 10 Prozent mehr Waschgänge zu erzielen. Daher liege eine unzulässige Irreführung vor. Die Entscheidung ist rechtskräftig. *be/lz 39-15*

Banken-Streit um Farbe Rot dauert an

Karlsruhe. Im Streit zwischen den Sparkassen und der Santander Bank um die Farbmarke Rot hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Fall vor dem Oberlandesgericht neu verhandelt werden muss. Die Sparkassen wollen den Spaniern die Verwendung des Farbtons in Deutschland verbieten. Santander wiederum hat die Löschung der Marke beantragt. Erst im Juli hatten die Sparkassen eine Niederlage kassiert. Das Bundespatentgericht hatte einem Antrag von Santander stattgegeben, den als Marke eingetragenen Farbton HKS 13 zu löschen. Die Sparkassen hatten daraufhin Revision angekündigt. *ln/lz 39-15*

Über Bußgelder wird nicht gefeilscht

Wie die einvernehmliche Verfahrensbeendigung beim Bundeskartellamt wirklich abläuft / Von Andreas Mundt

Bonn. Über die Settlement-Verhandlungen in Kartellverfahren herrscht selbst unter Anwälten viel Unwissenheit. Eine Replik.

Wenn Unternehmen Kartelle bilden, können sie überhöhte Preise durchsetzen und müssen sich weniger um Qualität und Innovationen bemühen – die Dynamik der Wirtschaft erschläft. Das Bundeskartellamt hat die Kartellverfolgung in den vergangenen Jahren daher deutlich intensiviert.

Diese Intensivierung stößt nicht nur auf Zustimmung. Den Mitarbeitern in unserem Hause ist bewusst, dass sie Entscheidungen treffen, die für die betroffenen Unternehmen von großer Bedeutung sind. Daher ist es verständlich, dass wir uns auch kritische Fragen gefallen lassen müssen. Doch auch Kritik muss sich an Fakten ausrichten.

In der LZ vom 11. September 2015 erschien ein Beitrag des Gastautors Rechtsanwalt Christian Horstkotte. Er beklagt, dass viele Kartellverfahren nicht mit einem „förmlichen Bußgeldbescheid“ am Ende des Verfahrens abgeschlossen würden, sondern vorzeitig im Rahmen einer sogenannten „einvernehmlichen Verfahrensbeendigung“ (Settlement). Es folgen einige irreführende Ausführungen zur Settlement-Praxis des Amtes.

Die Frage muss erlaubt sein, wie der Autor den Eindruck gewinnen konnte, dass sich die Behörde in Settlement-Gesprächen „gar nicht mehr dafür interessiere, ob ein Kartellverstoß ausreichend bewiesen ist“, zumal er in fast alle erwähnten Verfahren gar



FOTO: BUNDESKARTELLAMT

nicht eingebunden war. Mit der tatsächlichen Arbeit in unserem Hause hat dies nichts zu tun. In Kartellbußgeldverfahren durchsuchen wir Unternehmen, wir werten kistenweise beschlagnahmte Akten und gewaltige Mengen an IT-Asservaten aus, wir vernehmen Betroffene und Zeugen. Oft dauern die Ermittlungen Jahre.

Bevor es zu Settlement-Gesprächen kommt, legen wir den Unternehmen regelmäßig unsere Sicht der Dinge ausführlich dar. Beispiel Zucker-Kartell: Das dem Settlement vorausgehende Anhörungsschreiben umfasste 460 Seiten. Natürlich kann der Umfang der Informationen je nach Fall und Zeitpunkt variieren. Wer früher im Verfahren zu uns kommt, um für sich einen Schlusstrich unter die Sache zu ziehen, wird auch nur ein kürzeres Anhörungsschreiben und nur einen Teil der Akten bekommen können, solange die Ermittlungen gegen andere noch laufen. Wichtig ist aber, dass kein Unternehmen gezwungen ist, früh zu uns zu kommen. Die Tür bleibt offen bis zum Ende des Verfahrens.

Bundeskartellamt: Die Bonner Wettbewerbsbehüter wehren sich gegen die Behauptung, bei Settlements würde „wie auf dem Basar verhandelt“.

Amt immer häufiger Fälle aus der rechtlichen Grauzone bebußt“.

Tatsächlich war oder ist das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der überwiegenden Zahl unserer Fälle befasst, weil zumindest ein Kartellbeteiligter Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung einlegt. Gerade auch in den vom Autor genannten Fällen aus dem Konsumgüterbereich wie Süßwaren, Luxuskosmetik, Drogerieartikel, Wurst und Bier haben eine Reihe von Unternehmen Einspruch eingelegt.

Eine Mär, von der man nur hoffen kann, dass sie keinen Einzug in die anwaltliche Beratungspraxis gefunden hat, ist schließlich der Vorwurf, dass das Bundeskartellamt Verstöße in rechtlichen Grauzonen bebuße. Tatsächlich werden Bußgelder nur bei klaren Kartellverstößen verhängt. Darunter fällt aber auch die gegenseitige Information über Preise, Preisbestandteile oder Preiserhöhungen, die man zukünftig am Markt durchsetzen möchte. Gerade unser Vorgehen in der Lebensmittelbranche hat gezeigt, dass die sogenannte Grauzone im Gegensatz dazu im Dialog mit der Branche und allenfalls im Rahmen von Verwaltungsverfahren aufgeklärt wird. *lz 39-15*

Weiter wird behauptet, das Unternehmen erhalte im Settlement „einen Bußgeldrabatt, der erheblich sein kann“ und der Eindruck erweckt, dass hierüber „Verhandlungen wie auf dem Basar“ geführt würden. Auch das ist falsch: Im Settlement-Verfahren gewähren wir umfassend rechtliches Gehör, auch bezüglich der Faktoren, die für die Bemessung der Bußgeldsummen Bedeutung haben. Liegen wir hier bei einem Faktor falsch, korrigieren wir uns. Mit einem Basar hat das nichts zu tun. Richtig ist im Gegenteil, dass neben der schnelleren Beendigung eines Verfahrens eine Reduktion des Bußgeldes für Kartelle um maximal 10 Prozent möglich ist. An diese Obergrenze hat sich das Bundeskartellamt auch in dem veröffentlichten Merkblatt zum Settlement-Verfahren gebunden, so dass sie gar nicht verhandelbar ist.

Falsch ist auch der pauschale Hinweis, dass die meisten Bußgelder des Amtes „keiner wirksamen Rechtskontrolle“ unterliegen. Dies sei insbesondere deshalb bedenklich, weil „das



Andreas Mundt ist Präsident des Bundeskartellamts in Bonn.

Lebensmittel Zeitung

WIR SCHAFFEN DEN RICHTIGEN RAHMEN: DIE LZ FACH- UND SONDERTHEMEN 2015/2016.

JETZT BUCHEN!

THEMEN	AUSGABE	ET	AS
Kaffee & Tee	42	16. 10.	06. 10.
Bier	43	23. 10.	13. 10.
Sonderthema „100 Jahre Supermarkt“	44	30. 10.	20. 10.
Wein, Sekt & Champagner	46	13. 11.	03. 11.
Convenience & Chilled Food	47	20. 11.	10. 11.
Kosmetik & Körperpflege II	48	27. 11.	17. 11.
Babyprodukte II	49	04. 12.	24. 11.
2016			
Süßwaren I	4	29. 01.	19. 01.
Frühstücksprodukte	6	12. 02.	02. 02.
Bier	7	19. 02.	09. 02.
Grillsaison	8	26. 02.	16. 02.
Molkereiprodukte I	9	04. 03.	23. 02.
TKK & Eis I	10	11. 03.	01. 03.
Fleisch- & Wurstwaren I	12	24. 03.	14. 03.